

**Interessengemeinschaft  
Sossenheimer  
Gewerbetreibender e.V.**



**Satzung**

# Interessengemeinschaft Sossenheimer Gewerbetreibender e.V.

Satzung Stand 18.03.2003

## § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Sossenheimer Gewerbetreibender e.V.“ und ist unter der Nr. 73 VR 9300 am 09. Mai 1989 im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt a.M. eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main-Sossenheim.
- 1.3 Der Verein wurde am 27.02.1982 gegründet.
- 1.4 Der Verein führt folgendes Zeichen :



## § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck
- 2.2 des Zusammenschlusses der Handels-, Handwerksreibenden und Selbständigen in Frankfurt am Main – Sossenheim.
- 2.3 der Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer Interessen von Handel, Handwerk und Selbständigen.
- 2.4 Förderung und Ausrichtung von Ausstellungen und gemeinsamen anderweitigen Werbe-Veranstaltungen.
- 2.5 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Im Rahmen dieser Aufgaben vertritt der Verein – soweit rechtlich zulässig – die Interessen seiner Mitglieder.
- 2.6 Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden
  - 3.1.1 die Inhaber bzw. Leiter der in Frankfurt - Sossenheim ansässigen Handels- und Gewerbebetriebe, Handwerker, Selbstständige und hier ansässige Firmen,
  - 3.1.2 die in Frankfurt am Main - Sossenheim ansässigen freiberuflich Tätigen.
- 3.2. Außerordentliche Mitglieder können Personen bzw. Firmen werden, die in Frankfurt - Sossenheim früher ein Gewerbe- oder Handels- und Handwerks-Betrieb unterhielten und ihren Betrieb abgegeben oder verlagert haben.
- 3.3 Mitglied des Vereins kann ohne Rücksicht auf Rasse, Religion oder politische Zugehörigkeit jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
  - 3.3.1 Der Verein ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung darüber, wen er aufnehmen will.  
Es besteht keine Aufnahmepflicht.
- 3.4 Der Verein besteht aus :
  - 3.4.1 Ehrenmitglieder
  - 3.4.2 ordentliche Mitglieder
- 3.5 Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder (mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 6 Monaten) haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, die Satzung einzuhalten und den Beitragsatzungsgemäß zu entrichten.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

### 5.1 Beginn der Mitgliedschaft

5.1.1 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

5.1.2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erweiterte Vorstand.

5.1.3 Lehnt der erweiterte Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

5.1.4 Wird der Aufnahmeantrag nach 5.1.2 oder 5.1.3 angenommen, so beginnt die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht am 1. Des Monats der Antragstellung.

### 5.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch :

5.2.1 Tod des Mitgliedes

5.2.2 Austritt des Mitgliedes aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

5.2.3 Ausschluss aus dem Verein :

5.2.3.1 Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter zweiter Mahnung mit der Bezahlung von 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

5.2.3.2 Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.

5.2.3.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung des Mitgliedes beschlossen werden.

5.2.3.4 Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

5.2.3.5 Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Rechtsmittel gegen diesen Bescheid gibt es nicht.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

6.1 Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

6.2. Der Beitrag ist auch dann für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während dieses Zeitraumes austritt oder ausgeschlossen wird.

- 6.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung erkennt der Beitretende diese Satzung als für ihn gültig an.
- 6.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind :

- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

- 8.1 Er setzt sich zusammen aus :
- 8.1.1 dem 1. Vorsitzenden
  - 8.1.2 dem 1. Kassierer
  - 8.1.3 dem 1. Schriftführer
  - 8.1.4 dem 2. Vorsitzenden
  - 8.1.5 dem 2. Kassierer
  - 8.1.6 dem 2. Schriftführer
- 8.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 8.3 Ein Vorstandsmitglied kann zu gleicher Zeit keine weiteren Vorstandsämter begleiten.
- 8.4 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder die Pflicht, ein Ersatzmitglied aus dem Kreise des erweiterten Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 8.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 8.5.1 Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Um eine Kontinuität in der Vereinsführung zu gewährleisten, werden die Mitglieder des Vorstandes in folgendem Rhythmus gewählt :
- 8.5.1.1 In den Jahren mit gerader Endziffer die Mitglieder des Vorstandes zu 8.1.1, 8.1.3, 8.1.5.
  - 8.5.1.2 In den Jahren mit ungerader Endziffer die Mitglieder des Vorstandes zu 8.1.2, 8.1.4 und 8.1.6.
- 8.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je drei Vorstandsmitgliedern ge-

meinsam vertreten.

- 8.7 Rechtsgeschäfte dürfen nur im Rahmen eines vom erweiterten Vorstand festgelegten Etats gemeinsam durchgeführt werden.
- 8.8 Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 8.9 Über alle offiziellen Versammlungen hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer zu unterschreiben. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- 8.10 Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## **§ 9 Der erweiterte Vorstand**

- 9.1 Er setzt sich zusammen aus :
  - 9.1.1 dem Vorstand,
  - 9.1.2 1. Beisitzer,
  - 9.1.3 2. Beisitzer,
- 9.2 Der erweiterte Vorstand ist für die in der Satzung niedergelegten §§ 5.1.2, 5.2.3.3, 6.3, 8.7 und die von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- 9.3 Ein Vorstandsmitglied kann zur gleichen Zeit keine weiteren Vorstandsämter begleiten.
- 9.4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Pflicht, ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 9.5 Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
  - 9.5.1 Amtszeit und Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes entsprechen § 8.5.1 .
    - 9.5.1.1 In den Jahren mit gerader Endziffer werden die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu 9.1.2 sowie
    - 9.5.1.2 in den Jahren mit ungerader Endziffer die Mitglieder zu 9.1.3 gewählt.
  - 9.5.2 Die Wiederwahl zum erweiterten Vorstand ist möglich.
- 9.6 Über alle offiziellen Versammlungen hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer zu unterschreiben. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- 9.7 Der erweiterte Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- 10.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal im Jahr stattfinden und werden vom Vorstand einberufen.
- 10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden in besonderen Fällen vom erweiterten Vorstand oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 2 Wochen einberufen.
- 10.3 Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 10.4 Den Vorsitz einer Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter aus dem erweiterten Vorstand.
- 10.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung :
  - 10.5.1 Die Wahl des Vorstandes, der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie der Ersatzmitglieder gem. § 8.3 und 9.3
  - 10.5.2 Die Wahl von 2 Kassenprüfern. Sie dürfen höchstens 2 Jahre tätig sein. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer gehören nicht dem erweiterten Vorstand an.
  - 10.5.3 Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
  - 10.5.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - 10.5.5 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 10.6 Über alle offiziellen Versammlungen hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer zu unterschreiben. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

## **§ 11 Beschlussfassung und Mehrheiten**

- 11.1 Allgemeines
  - 11.1.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimm berechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  - 11.1.2 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## 11.2 Der Vorstand

11.2.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

## 11.3 Der erweiterte Vorstand

11.3.1 Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

## 11.4 Die Mitgliederversammlung

11.4.1 Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

11.4.2 Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorsitzende die Versammlung abbrechen und zu einer neuen Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen unter Beachtung der gleichen Tagesordnung einladen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

11.4.3 Wahlen zum Vorstand und erweitertem Vorstand sind in geheimer Wahl durchzuführen. Auf Antrag kann auch offen gewählt werden.

11.4.4 Bei der Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist bei Stimmgleichheit und Nichterreichen der einfachen Mehrheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Beim zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich beim zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 12 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum darauffolgenden 31. Dezember.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

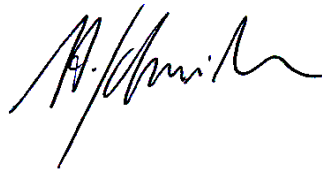


**§ 15 Liquidation**

- 15.1 Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch 4 Liquidatoren, die von der die Auflösung des Vereines beschließen den Mitgliederversammlung zu bestellen sind.
- 15.2 Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereines hat kein Mitglied Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 15.3 Im übrigen gilt für Fragen, die diese Satzung nicht geregelt hat, das BGB.
- 15.4 Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen. Die Gemeinschaft haftet nur mit ihrem Vermögen.
- 15.5 Der Beschluss der Auflösung wird nach 3 Monaten rechtskräftig. Während dieser Zeit sind noch ausstehende Forderungen des Vereins einzuziehen und Verbindlichkeiten ordnungsgemäß abzuwickeln.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. März 2004 genehmigt.

1. Vorsitzender, Herbert Schneider



2. Vorsitzender, Walter Opelt.



1. Schriftführer, Peter Wagner

